

# impulse Förderung XL

Im Überblick: impulse Förderung XL	
Förderart	nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu EUR 200.000,- bzw. maximal 50 % der förderbaren Projektkosten („De-minimis“ bzw. „Österreichregelung Kleinbeihilfen“)
Laufzeit	maximal 3 Jahre (Projektdauer)
Einreichung	innerhalb der Ausschreibungsfrist online über <a href="http://www.impulse-awsg.at">www.impulse-awsg.at</a>

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und Marktüberleitung von neuen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen dar. impulse XL zielt darauf ab, dieses Risiko zu senken.

impulse XL adressiert Projekte, bei denen die Marktorientierung und die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Mit impulse XL soll die Entwicklung, sowie gegebenenfalls die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung von innovativen Vorhaben ermöglicht und unterstützt werden.

impulse XL ist ein monetärer Zuschuss für innovative, kreative, marktorientierte Projekte (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen), die inhaltlich folgenden Kreativbereichen zuzuordnen sind:

- Design
- Multimedia/Spiele

- Musikwirtschaft, insbesondere Musikverwertung
- Medien- und Verlagswesen
- Werbewirtschaft
- Architektur
- Mode
- Audiovision und Film, insbesondere Filmverwertung
- Grafik
- Kunstmarkt

Die Einreichung für impulse XL kann laufend, ausschließlich online erfolgen (siehe [www.impulse-awsg.at](http://www.impulse-awsg.at)).

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt zwei mal jährlich durch eine international besetzte Jury.

### Förderbare Projekte

Das Projekt muss inhaltlich den oben angeführten Kreativbereichen zuzuordnen sein, das heißt,

- es ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder

- das Know-how sowie die Leistungen dieser Bereiche tragen maßgeblich zur Wertschöpfung im Projekt bei bzw. sind wesentlich für den Projekterfolg und/oder
- es stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Bei impulse XL sind dies alle Maßnahmen, die im Rahmen der

- Entwicklung (Muss-Bestimmung!)

sowie gegebenenfalls auch

- ersten Anwendung

und/oder

- Marktüberleitung

von konkreten

- Produkten
- Verfahren
- Dienstleistungen

erforderlich sind.

Die aus dem Projekt resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen müssen innovativ sein, und deren Marktorientierung und Wirtschaftlichkeit müssen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Projektstandort muss in Österreich liegen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben

### Fördernehmer

impulse XL zielt auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab, da die Branchenstruktur in Österreich vorwiegend von diesen Firmen bestimmt wird.

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), das heißt, ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Österreich betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

### Fördersumme

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 200.000,- begrenzt.

impulse XL unterliegt unter anderem wettbewerbsrechtlich den „De-minimis“-Bestimmungen. Das heißt, dass ein Unternehmen innerhalb der letzten drei Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen „De-minimis“-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,-). Diese Grenze gilt für alle dem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Förderungen (kumuliert), unabhängig von welcher Institution sie gewährt wurden.

impulse XL unterliegt weiters der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“. Das ist die Kurzbezeichnung für die von der Europäischen Kommission genehmigte „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise“, Beihilfennummer N47a/2009. Unter dieser Regelung kann ein Unternehmen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 Förderungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EUR 500.000,- (inkl. „De-minimis-Förderungen“) erhalten.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens. Dies umfasst:

- Personalkosten, z. B. Gehälter, Löhne
- Ausbildungskosten
- Sachkosten, wie z. B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, Beratung (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten
- Drittkosten, wie z. B. Schutz- und Lizenzrechte, Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, sofern sie 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und

dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten)

### Personalkosten

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter, das heißt, Projektleiter/-innen, Entwickler/-innen, Designer/-innen, Techniker/-innen, Assistenz, etc.

- Angestellte in Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten
- geschäftsführende Gesellschafter/-innen bis zur Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der teuersten Mitarbeiterin bzw. des teuersten Mitarbeiters
- nicht Angestellte entsprechend ihrer Befähigung

Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die von impulse jeweils aktuell veröffentlichten Richtwerte für maximal förderbare Personalkosten sind grundsätzlich für alle im Projekt mitarbeitenden Personen anzuwenden.

### Stundensatzberechnung

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 1,32}{\text{durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben}} \times 14$$

$$1.680 \text{ (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)}$$

### Gemeinkosten

Gemeinkosten (Overheads) werden generell in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen, z. B. Raum-

miete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des Projekts).

**Investitionen**

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte) sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit förderbar. Das heißt, die Investitionskosten können mit dem jeweiligen AfA-Wert für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.

Sonstige Sachaufwendungen (nicht aktivierungsfähige Investitionsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis maximal EUR 400,-, etc.) können in vollem Umfang als förderbare Kosten angesetzt werden.

**Nicht förderbare Kosten**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z. B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung (als Stichtag gilt das Startdatum der jeweiligen Ausschreibung) angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

**Projektdauer**

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt drei Jahre.

**Einreichung**

Die Einreichung für impulse XL ist laufend möglich (definierter Stichtag für die Zulassung zum jeweils nächsten Auswahlverfahren) und kann ausschließlich online über die Homepage [www.impulse-awsg.at](http://www.impulse-awsg.at) erfolgen.

Für die Einreichung ist die vollständige Bearbeitung des Online-Antrags erforderlich.

Umfang:

- Darstellung des einreichenden Unternehmens
- Wirtschaftliche Darstellung des einreichenden Unternehmens
  - ◆ bei bestehenden Unternehmen:
    - Jahresabschluss/Bilanz der letzten beiden Geschäftsjahre bzw. Saldenlisten
    - Planrechnung
  - ◆ bei Unternehmen in Gründung:
    - Planrechnung
- Projektdarstellung (Innovationsgrad, Markt, Wettbewerb, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung)
- Einverständniserklärung des Antragstellers

**Auswahl der geförderten Projekte**

Die Beurteilung und Auswahl der dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur finalen Förderentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch eine international besetzte Jury und durch Mitarbeiter der austria wirtschaftsservice.

- In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt (Best of, Wettbewerbsprinzip) welche zum weiteren Auswahlprozess zuge-

lassen werden. Die nicht zugelassenen Projekte erhalten seitens impulse/awsg eine schriftliche Absage.

- Die zur weiteren Beurteilung zugelassenen Projekte erhalten im Rahmen einer Einreichberatung Feedback der Jurysitzung, werden bei Bedarf zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert und zu einem ca. sechs Wochen später stattfindenden Jurygespräch eingeladen.
- Nach den Jurygesprächen erfolgt die Entscheidung welche Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden.
- Die finale Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

**Einreichfristen**

Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie unter [www.impulse-awsg.at](http://www.impulse-awsg.at).

**Beurteilungskriterien**

Kriterien	Ge- wichtung
Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt	4
Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung	4
Marktorientierung und wirtschaftliche Umsetzbarkeit	2
Schlüssige Projektplanung zur erfolgreichen Projektrealisierung	2
Förderwerber/Team: Engagement, Qualifikation, Risikobereitschaft	2
Kooperationen zur erfolgreichen Projektrealisierung	2
Unternehmensgründungen (z. B. Spin-Offs)	1
Nachhaltigkeit für Unternehmensentwicklung	1
Finanzieller Beitrag und Risikoanteil des KMU	1
Wertschöpfungseffekt (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen) in Österreich	1

### Auszahlungsmodalitäten

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausbezahlt:

- 30 % nach dem Nachweis des Projektstarts,
- 40 % nach dem Nachweis, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden und Vorlage eines Zwischenberichts über den Projektverlauf,
- 30 % nach Projektabschluss und -abrechnung und Vorlage eines Endberichts.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind, und/oder
- die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt und ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen vom Förderungsnehmer zu refundieren.

### Rechtliche Grundlage/Richtlinie

Sonderrichtlinien für das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Kreativwirtschaft (evolve), Programmteil impulse/Fördermaßnahme impulse Förderung vom Juli 2009, welche vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Finanzen auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, vom 26. Jänner 2004 erlassen wurden.

### Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Experten der aws. Für Informationen wenden Sie sich an unser Kundencenter unter +43 (1) 501 75 - 100 oder [impulse@awsg.at](mailto:impulse@awsg.at).